

Besondere Rechtsvorschrift für die IHK- Fortbildungsprüfung Fachkraft für Produktionsorganisation IHK

Die Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 8. August 2018 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel Art. 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), folgende besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung Fachkraft für Produktionsorganisation IHK.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Die zuständige Stelle kann berufliche Fortbildungsprüfungen zur Fachkraft für Produktionsorganisation IHK nach §§ 3 bis 7 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.
(2) Durch Prüfung ist festzustellen, ob die notwendigen Kompetenzen vorhanden sind, um die folgenden Aufgaben einer Fachkraft für Produktionsorganisation IHK eigenständig und verantwortungsvoll wahrzunehmen:

1. Aufgaben in der Produktionsorganisation, Produktionsplanung, Produktionssteuerung und Produktionskontrolle unter Berücksichtigung der Anforderungen der zunehmenden Digitalisierung in der Produktion übernehmen und an der Realisierung mitwirken,
2. bei der Gestaltung und der Verbesserung betrieblicher Produktionsprozesse mitwirken und dabei zeitgemäße Verfahren und Methoden einsetzen,
3. Tätigkeiten der Arbeitsvorbereitung übernehmen und eigenständig ausführen,
4. Projekte, koordinierende Aufgaben sowie Teilaufgaben zielgerichtet durchführen,
5. Sachverhalte und Entscheidungen verständlich darstellen und kommunizieren,
6. über Kompetenzen aus dem Bereich Digitalisierung in der Produktion verfügen und diese in der Produktionsorganisation zielgerichtet einsetzen,
7. Qualitätsmanagementziele verfolgen und die Zielerreichung und Verbesserung im Zuständigkeitsbereich sicherstellen,
8. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter führen, Zusammenarbeit in Teams motivierend gestalten und Projektgruppen anleiten.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten mindestens dreijährigen gewerblich-technischen Ausbildungsberuf und anschließend eine mindestens einjährige Berufspraxis,
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis,
3. eine mindestens vierjährige Berufspraxis nachweist.

(2) Die Berufspraxis im Sinne des Abs. 1 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den § 1 Abs. 2 genannten Aufgaben haben.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(2) Die Prüfung umfasst die Handlungsbereiche:

1. Betriebswirtschaftliches Handeln,
2. Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung,
3. Produktionsorganisation,
4. Digitalisierung in der Produktion,
5. Mitarbeiterführung und Qualitätsmanagement.

(3) Die schriftliche Prüfung nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 ist in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen zu prüfen. Die schriftliche Prüfung nach Absatz 2 Nr. 3 bis Nr. 5 wird auf der Grundlage von jeweils einer betrieblichen Situationsdarstellung durchgeführt. Die Bearbeitungsdauer der schriftlichen Prüfungsleistungen beträgt je Handlungsbereich jeweils 90 Minuten. Die schriftliche Prüfung kann entweder auf Papier oder in elektronischer Form durchgeführt werden. Die schriftliche Prüfung kann im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Die IHK bestimmt das Verfahren.

(4) Nach abgelegter schriftlicher Prüfung wird die mündliche Prüfung durchgeführt. Die mündliche Prüfung bezieht sich im Schwerpunkt auf den Handlungsbereich nach Absatz 2 Nummer 5 und findet in Form eines situationsbezogenen Gespräches statt. Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin erhalten eine vorgegebene Situation für das nachfolgende situationsbezogene Gespräch. Es soll darin nachgewiesen werden, die Situation eigenständig erfassen, darstellen, beurteilen und lösen sowie die eigenen Entscheidungen reflektieren zu können. Insbesondere soll nachgewiesen werden, in der Situation fachlich kompetent und zielorientiert handeln zu können. Das situationsbezogene Gespräch soll eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten haben und in der Regel 30 Minuten dauern.

(5) Wurden in nicht mehr als zwei schriftlichen Prüfungsleistungen nach den in Absatz 2 Nummer 1 bis 5 genannten Handlungsbereichen mangelhafte Leistungen erbracht, ist in diesen Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden schriftlichen Prüfungsleistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und je Handlungsbereich in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 4 Anforderungen und Inhalt der Prüfung

(1) Im Handlungsbereich "Betriebswirtschaftliches Handeln" soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen anwendungsbezogener Handlungen betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge herstellen zu können. Es sollen Unternehmensformen dargestellt sowie deren Auswirkungen auf die

eigene Aufgabenwahrnehmung analysiert und beurteilt werden können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten planen, beurteilen und beeinflussen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen,
2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation,
3. Nutzen der Möglichkeiten der Organisationsentwicklung,
4. Anwenden von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen, betrieblichen Verbesserung,
5. Durchführen von Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerzeitrechnungen sowie von Kalkulationsverfahren.

(2) Im Handlungsbereich "Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung" soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Projekte und Prozesse analysieren, planen und transparent machen zu können. Dazu gehört, Daten aufbereiten, technische Unterlagen erstellen, entsprechende Planungstechniken einsetzen sowie angemessene Präsentationstechniken anwenden zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mittels EDV-Systemen und Bewerten visualisierter Daten,
2. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten,
3. Anwenden von Präsentationstechniken,
4. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen,
5. Anwenden von Projektmanagementmethoden,
6. Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen einschließlich des Einsatzes entsprechender Informations- und Kommunikationsmittel.

(3) Im Handlungsbereich „Produktionsorganisation“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Kompetenzen in der Produktionsorganisation, der Produktionsplanung, der Produktionssteuerung und der Produktionskontrolle zu besitzen und diese zielorientiert einzusetzen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Organisation der Produktion kennen und überblicken,
2. Produktionsprogrammplanung durchführen,
3. Methoden der effizienten Produktionssteuerung anwenden,
4. Produktionsprozesse kennen, gestalten und optimieren,
5. Lean Managementmethoden kennen,
6. Anwenden von Logistiksystemen.

(4) Im Handlungsbereich „Digitalisierung in der Produktion“ sollen die Fähigkeit nachgewiesen werden, Kompetenzen über die wesentlichen Bestandteile, Methoden, Geschäftsmodelle, Technologien und Einsatzmöglichkeiten der Digitalisierung in der Produktion zu besitzen und an deren Umsetzung im industriellen Produktionsprozess mitwirken zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Anwendungskompetenzen in den Bereichen Steuerungstechnik, Automatisierungstechnik und von CAD-Systemen in der Konstruktion und Fertigung besitzen,
2. Grundlagenwissen in der Netzwerktechnik vorweisen,
3. Grundlagen Industrie 4.0,
4. Vernetzte Geschäftsmodelle in der Produktion kennen,
5. Technologien für die Umsetzung in der Industrie kennen und einsetzen,
6. Gestaltung von Arbeit und Organisation im Zeitalter des digitalen Wandels.

(5) Im Handlungsbereich "Mitarbeiterführung und Qualitätsmanagement" soll im Teilbereich „Mitarbeiterführung“ die Fähigkeit nachgewiesen werden, Zusammenhänge des Sozialverhaltens erkennen, deren Auswirkungen auf die Zusammenarbeit beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte und effiziente Zusammenarbeit hinwirken zu können. Dazu gehört, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen fördern, betriebliche Probleme und soziale Konflikte lösen, Führungsgrundsätze berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anwenden zu können. Im Teilbereich „Qualitätsmanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Qualitätsziele durch Anwenden entsprechender Methoden sichern sowie bei der Realisierung eines Qualitätsmanagementsystems mitwirken und zu dessen Verbesserung und Weiterentwicklung beitragen zu können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Personalarbeit und Führung in der Produktion,
2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatz auf das Sozialverhalten und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zu deren Verbesserung,
3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen,
4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen,
5. Anwenden von Führungsmethoden und Führungstechniken,
6. Fördern der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte,
7. Qualitätsmanagementsysteme im Unternehmen: Ziele, Verfahren, Methoden und Aufgaben,
8. Anwenden von Methoden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität.

§ 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Für die Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen ist § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 6 Bestehen der Prüfung

(1) Für jede schriftliche Prüfungsleistung und die mündliche Prüfung ist ein Punktergebnis aus der Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen schriftlichen Prüfungsleistungen und in der mündlichen Prüfungsleistung mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.



(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Punkte-ergebnisse hervorgehen. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Punkteergebnisse der fünf Handlungsbereiche und der mündlichen Prüfung. Im Falle der Befreiung gemäß § 5 sind Ort und Datum, Abschlussbezeichnung der Prüfung sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfungen anzugeben.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsleistungen zu befreien, wenn seine/ihre Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 8 Inkrafttreten

1) Diese Regelung wurde am 18. Februar 2019 vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung mit AZ: IV-099-g-06-05-02#002 genehmigt und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Kassel-Marburg in Kraft.

(2) Diese Rechtsvorschrift ist von dem Berufsbildungsausschuss der Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg am 8. August 2018 beschlossen worden. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Industrie- und Handelskammer Kassel-Marburg,
8. August 2018

Jörg Ludwig Jordan
Präsident

Sybille von Obornitz
Hauptgeschäftsführerin